Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34577

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Règlement en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement dans les classes primaires supérieures du 11 octobre 1929. — Examen médical des candidats à l'enseignement secondaire et professionnel (Erlaß des Regierungsrates vom 3. Oktober 1930). — Loi modifiant la loi du 15 février 1922 sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 11 mars 1931. — Règlement sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 17 juin 1931.

Organisatorisches. Im Hinblick auf die Überproduktion an Lehrkräften auf der Stufe des Enseignement secondaire hat der Staat zu indirekten Maßnahmen greifen müssen: die öffentlichen Lehrstellen werden bis auf weiteres nur im Kanton ausgebildeten Lehrkräften übergeben; Spezialpatente für Englisch, Italienisch, Buchführung werden nicht mehr erteilt; die Examenanforderungen für das Sekundarlehrerinnenpatent und für die Licence an der Universität werden erhöht.

Von 1936 an werden nur noch diejenigen Kandidatinnen in die section pédagogique des Mädchengymnasiums aufgenommen, die die section A der Ecole supérieure mit Latein und Englisch oder eine Schule mit entsprechendem Lehrprogramm besucht haben.

Kanton Wallis.[1])

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte vom 3. Dezember 1929.

Diese Verordnung gilt für alle Schulstufen. Seit 1930/31 besteht auch ein medizinisch-pädagogisches Amt für die schwer erziehbaren Kinder. Seit 1930 ist die kantonale Anstalt für taubstumme und abnormale Kinder in Bouveret in ihrem schönen Sitz untergebracht, die früher mit einem weit bescheideneren Heim in Géronde hatte vorlieb nehmen müssen.

Als gesetzgeberische Arbeit für die nächsten Jahre ist vorgesehen, ein Gesetz über die Schulgesundheitspflege, ein Reglement über Berufsberatung und ein Reglement betreffend die Normalschulen zu schaffen. Geplant ist auch die Revision der Gesetzgebung über die Berufsbildung im Anschluß an die Bundesvorschriften.

Die letzten Jahre haben dem Kanton Wallis in bezug auf die folgenden Schulstufen Neuerungen gesetzgeberischer oder organisatorischer Natur gebracht.

---

[1]) Rapports du Département de l'instruction publique du Canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932.

Primarschule (mit Einschluß der Cours complémentaires).

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Sommerschulen vom 28. April 1928. — Lehrplan für die Volksschulen vom 1. November 1931. — Programme des cours complémentaires, du 9 novembre 1931.

Das neue Reglement betreffend die Sommerschulen verlangt, daß jeder Kurs mindestens 20 schulpflichtige Kinder umfasse. Der Unterricht ist im praktischen Sinne zu orientieren und so weit möglich sollen die Schulstunden im Freien abgehalten werden. Während des Sommers 1928 sind mehr als 30 solche Schulen eröffnet worden. Die Sommerschulen haben im Kanton Wallis die Bedeutung, die anderswo den Ferienkolonien beigemessen wird, und geben einem Teil des Lehrkörpers Gelegenheit, die Zwischenzeit, die durch die nur sechsmonatige Schulzeit der meisten Landschulen geschaffen wird, auszufüllen. Die kränklichen Kinder aus der Umgebung von Sitten und Siders können einen Teil des Sommers in der Ferienkolonie „des Mayens" von Sitten verbringen.

Im neuen Programm der Cours complémentaires von 1931 ist der Stoff der Hauptfächer nach Jahreskursen gegliedert.

Berufliche Fortbildungsschulen.

Organisatorisches. Eine besondere Entwicklung haben in den letzten Jahren die Cours professionnels von Viège genommen. Sie umfassen die eigentlichen Cours professionnels und zugleich eine Lehrlingsschule für Mechaniker, die im November 1929 durch die „Lonzawerke" eröffnet wurde.

1930 hat der „Frauenbund des Oberwallis" erstmals Sprachkurse in verschiedenen Gemeinden organisiert. Sie sind besonders für junge Mädchen bestimmt, die sich ihr Brot im Hoteldienst erwerben müssen. Besondere Erwähnung verdienen auch die seit 1930 durchgeführten Kurse des Unternehmerverbandes, die das Ziel verfolgen, zukünftige Maurerlehrlinge mit den Grundlagen ihres Berufes schon vor der Lehrzeit bekanntzumachen.

Kantonale und kommunale Mittel- und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Anstalten des öffentlichen Unterrichtswesens vom 5. August 1927. — Disziplinarreglement für die Kollegien des Kantons Wallis vom 12. März 1928.

Die Maturitätsausweise der drei kantonalen Kollegien sind am 31. Mai 1927 durch den Bundesrat anerkannt worden. Die Examina gehen nunmehr gemäß dem oben erwähnten Reglement vor sich. Charakteristisch für dieses Reglement ist die Ausschaltung der sogenannten Gedächtnisfächer vom Examen und die Betonung der allgemeinen Kultur und Verstandesbildung.

Das enseignement secondaire hat sich in den letzten Jahren sehr stark nach der kaufmännischen Richtung orientiert. 1932 gibt es bereits sieben Handelsschulen, die zum Teil aus Umwandlung der Ecoles industrielles inférieures entstanden sind (eine in Brig, zwei in Sitten, zwei in Siders, eine in St. Maurice, eine in Martigny). Aber auch Ecoles industrielles inférieures, die noch unter diesem Namen bestehen, wie zum Beispiel die Schule in Monthey, betonen im Unterricht die Handelsfächer

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1930, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.

In bezug auf den Anteil von Staat und Gemeinden an den Lehrerbesoldungen setzt das Gesetz fest: Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden, der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19). Die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17). In bezug auf die Ansätze vergleiche Besoldungstabelle.

Kanton Neuenburg.[1])

Allgemeines.

Die modernen pädagogischen Bestrebungen: Arbeitsschule, Reform des Zeichenunterrichtes, rhythmische und sanitäre Gymnastik begegnen lebhaftem Interesse, desgleichen der Stenographieunterricht, mit dem 1921 in Colombier in allen Schulabteilungen von der Kleinkinderschule an die ersten Versuche gemacht wurden und der 1930 an acht Schulorten mit 49 Abteilungen eingeführt war, ebenso an der kantonalen Ecole normale, an der das Fach seit 1930 regelmäßig gelehrt wird. — In Neuenburg scheint die Frage des Stenographieunterrichtes eine ähnliche Rolle zu spielen, wie in den deutschschweizerischen Kantonen diejenige der Schriftreform.

Primarunterricht (Enseignement primaire).

Gesetzgebung. Programme d'enseignement pour les Ecoles enfantines et primaires (applicable à titre d'essai, pendant trois ans, à partir de l'année scolaire 1927 et 1928, par arrêté du Conseil d'Etat (du 14 janvier 1927). —

---

[1]) Rapports du Département de l'instruction publique. Exercice 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932. — Zum Aufbau des neuenburgischen Schulwesens siehe Archiv 1932, I. Teil, S. 195 ff.